Wien, Donnerstag, den 18. Mai 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Organisation und Instanzenzug der politischen Behörden in Oesterreich.[1]

Wie in allen größeren Staaten besteht auch in Oesterreich eine dreifache Gliederung der staatlichen Verwaltungsbehörden. Die untersten Localstellen unterstehen einer Zwischenbehörde und diese wieder einer Centralstelle. Die Rechtfertigung dieses Systems ist leicht zu finden. Das Bedürfniß unterster Behörden ergibt sich durch die Nothwendigkeit der örtlichen Detailausführung staatlicher Geschäfte und durch das Bedürfniß der Bevölkerung nach einer örtlich leicht erreichbaren staatlichen Behörde. Das Erforderniß einer staatlichen Spitze ist durch die Idee des einheitlichen Staatswillens von selbst gegeben. Den Unterbehörden gibt sie die Directive, der Bevölkerung gewährt sie Abhilfe gegen Uebergriffe der letzteren. In ähnlicher Weise fixirbar, wenn auch nicht so ganz selbstverständlich, ist die Stellung des Mittelgliedes zwischen beiden. Die räumliche Ausdehnung des Staates, der Umfang seiner Geschäfte mögen es erwünscht erscheinen lassen, daß ein Uebergang geschaffen wird zwischen der einen Spitze und den zahlreichen Unterbehörden. Bei kleineren Staaten mag dieses Mittelglied entbehrlich erscheinen; bei größeren sind oft mehrere Mittelglieder nöthig. Vermittlung zwischen Oben und Unten ist die natürliche Aufgabe desselben; Entlastung beider ein Nebengewinn. Diese Zwischenbehörde erhält den einmal ausgesprochenen Willen der Leitung bei den Unterbehörden wach (Controle) und umgekehrt, sie prüft und sichtet die Regungen des Volkswillens, die bei der Unterbehörde sich melden, und leitet sie nach Oben: Anregung und Antragstellung. So ergibt sich aus dieser grundverschiedenen Stellung der drei Stufen eine innerlich begründete Differenzirung ihrer Aufgaben, und es wäre ein Irrthum, anzunehmen, daß eigentlich alle drei Verwaltungsstufen inhaltlich die gleiche Function haben, etwa so, daß sie sich nur durch den Umfang ihres Verwaltungsgebietes unterscheiden.

Weder in dem Sinne haben alle drei Behördenstufen die gleiche Aufabe, daß alle drei über Einzelfälle entscheiden, immer eine über der anderen; noch in dem Sinne, daß sie alle drei generelle Anordnungen treffen, immer eine unter der anderen. Ein Ministerium, das sich erschöpft in der Ueberprüfung von Einzelentscheidungen der Unterbehörden, verliert naturgemäß seine hohe Stellung als leitendes Organ; eine Bezirksbehörde, die sich zu viel mit genereller Reglementirung befaßt, wagt sich an eine Aufgabe, der sie naturgemäß nicht gewachsen ist; eine Landesstelle, die beide Functionen übernimmt, ohne das Ministerium von Einzelentscheidungen zu entlasten, ohne der Unterbehörde die Anordnungen zu ersparen, verwirrt die einheitliche Leitung und verschleppt die Raschheit der Entscheidungen.

Diese theoretisch höchst einfachen, ja selbstverständlichen Forderungen ermöglichen es, ein Schema für die Aufgaben der einzelnen Behördenstufen der Verwaltung aufzustellen. Dasselbe beruht auf dem Principe der Differenzirung der Aufgaben, wobei sie sich in der Hauptsache unterscheiden als ausübende, controlirende und leitende Organe. Hiedurch tritt die Verwaltungsorganisation in einen bewußten Gegensatz zu jener der Gerichte; denn bei letzteren hat jede Organisationsstufe inhaltlich die gleiche Aufgabe, wie die andere: Recht zu finden. Dabei ist Controle nur eine nebenbei geübte Function. Ebenso wenig sind die obersten Gerichte zu einer energischen Leitung, zu einer Regulirung und Normirung der Thätigkeit der unteren berufen. Controle und Leitung, insoferne sie hinausgehen über die Ueberprüfung des Einzelfalles, lassen sich ganz wohl ausscheiden aus der Stufenfolge der Gerichte und einem besonderen Verwaltungsorgane übertragen; und dies ist auch zum großen Theile geschehen bei den Gerichtshöfen durch Absonderung des Wirkungskreises der Präsidien von dem der Collegien; vollständig in der obersten Instanz durch Scheidung zwischen dem obersten Gerichtshofe und Justizministerium.

Im Wesen der Gerichtsbarkeit liegt somit die inhaltlich ähnliche Thätigkeit in allen Stufen; im Wesen der Verwaltung liegt dagegen eine Differenzirung der Thätigkeit der Einzelstufen. Thatsächlich besitzen wir zahlreiche Verwaltungszweige, die nach diesen Postulaten organisirt sind, z. B. die Eisenbahnverwaltung mit einer leitenden Centrale, ausübenden Localstellen und vermittelnden Directionen, die Controle üben und die Leitung entlasten; so die Postverwaltung, vergleichbar einem großen Bankinstitute mit seinen Repräsentanzen und Agenturen. Man merkt es, wie hier von dem kaufmännischen Geiste der Privatthätigkeit etwas eingezogen ist in den Staatsorganismus. Eine weitgehende Differenzirung der Behördenaufgaben findet sich auch in der Militärverwaltung mit ihrer kraftvollen Leitung und den genau geregelten Competenzen der Unterorgane. Dieses Bild der Differenzirung der Behördenthätigkeit ließe sich im Einzelnen genau durchführen bei fast allen sogenannten Fachverwaltungen; hingewiesen sei hier nur auf die große Anzahl eigener Control- und Inspectionsorgane, die unter der einheitlichen Leitung und über der Localbehörde

[1] Vortrag, gehalten vom Universitäts-Docenten Dr. Karl Brockhausen in der Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 8. März 1899. Entnommen aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung“.

stehen. Alles dies in bewußtem Contraste zu der Einrichtung der Gerichte.

Um so merkwürdiger erscheint der Gegensatz aller dieser Fachverwaltungen zu der Verwaltung im engeren Sinne, nämlich zu der Verwaltung der inneren Angelegenheiten, wie sie repräsentirt wird durch die Behördenstufen: Ministerium des Innern, politische Landesstelle und politische Bezirksbehörden. Denn gerade hier, wo man es am wenigsten erwarten sollte, zeigt sich ein Zustand, wonach gerade die Differenzirung der Verwaltungsthätigkeit nach Behördenstufen in auffälliger Weise verwischt erscheint.

Was vor Allem die einheitliche Leitung der gesammten Verwaltungsmaschine betrifft, welche vornehmlich durch Aufstellung genereller, über den Einzelfall hinausgehender Normen erfolgt, so sei auf die auffällige Thatsache hingewiesen, daß zwar jeder Landeschef, ja fast jede Bezirksbehörde ihr Amtsblatt herausgeben als Sammelstelle für generelle Normen; daß aber gerade das Ministerium des Innern — im Gegensatze zu anderen Ministerien — kein eigenes Fachverordnungsblatt besitzt (von einigen Specialzweigen: Versicherung 2c. abgesehen), daß also gerade die leitende Stelle dieses Organes einer einheitlichen Leitung entbehrt. Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß die zweitwichtigste Function neben der Leitung: die Controle, zwar bei den Fachverwaltungen durch ein System von Inspections- und Controlorganen ausgeübt wird, daß aber gerade bei der politischen Verwaltung im engeren Sinne ein derartiges System von Inspections- und Controlorganen nahezu ganz fehlt.

Diese beiden etwas auffälligen Erscheinungen könnten vielleicht auf den ersten Blick als etwas rein Zufälliges gedeutet werden; leider sind sie Symptome eines viel tiefer liegenden Uebels, das ich vorgreifend etwa so formuliren möchte: es habe sich speciell bei der politischen Verwaltung aus dem dreitheiligen Behördenorganismus mit differenzirten Aufgaben ein dreitheiliger Instanzenzug herausentwickelt, ähnlich jenem der Gerichte, und sich hier erhalten, während er bei den Gerichten vielfach schon überwunden wurde. Es kann nämlich als eine (nur von relativ nicht zahlreichen Ausnahmen durchbrochene) Regel hingestellt werden, daß die Angelegenheiten der politischen Verwaltung von den Bezirksbehörden in erster Instanz entschieden werden, daß dann die zweite Behörde als Recursinstanz fungirt, und daß endlich das Ministerium des Innern als zweite Recursbehörde überprüft.

Der Fall, daß das Ministerium mit Umgehung der Landesstelle als erste Recursinstanz fungirt, kommt nicht vor; die Fälle, daß die Landesstelle als erste Instanz entscheidet, so daß das Ministerium die einzige Recursinstanz bilden würde, sind relativ selten, ebenso die Fälle, wo die Landesstelle als letzte Instanz abschließt. Was ist die Folge dieses Zustandes? Daß die Thätigkeit des Ministeriums des Innern vorwiegend in der Ueberprüfung solcher Entscheidungen besteht, die von der Landesstelle bereits geprüft und überprüft sind. Dazu kommt noch, daß vielfach durch das Vorhandensein der Gemeinden, die unterhalb der politischen Staatsbehörden ein gewisses Entscheidungsrecht haben, noch eine vierte Instanz gegeben ist; und daß endlich fünftens die Angelegenheit den Boden der Verwaltungsbehörden verläßt, um vor ein richterliches Forum zu gelangen. So viele Instanzen sind unter allen Umständen vom Uebel und die landläufige Klage, daß viel Geld, Zeit und Mühe vergeudet wird, bedarf keiner Wiederholung. Allein allzuviel Gewicht möchte ich nicht darauf legen. Sie läuft schließlich darauf hinaus, daß relativ — im Verhältnisse zur Arbeit — zu wenig geleistet wird; aber Arbeit und Leistung im öffentlichen Leben gehören zu den Imponderabilien, und deren gegenseitige Abwägung führt immer zu vagen Ergebnissen. Es wäre daher von Wichtigkeit, an Stelle der relativen Abwägungen absolut giltige Maßstäbe zu finden, an denen die Berechtigung des so vielfachen Instanzenzuges der politischen Verwaltung gemessen werden könnte.

Da möchte ich vor Allem darauf hinweisen, daß gerade in der inneren Verwaltung Einrichtungen bestehen, welche die Vielheit des Instanzenzuges werthloser machen, als es sonst nach der Natur der Sache sein müßte. Bei der Bezirkshauptmannschaft kommen die verschiedensten Anlegenheiten zusammen in den Händen weniger Personen. Im Laufe eines Tages kommt der Beamte in die Lage, nach einander zu entscheiden: über Gewerbe-, Ehe-, Heimat-, Matriken-, Gemeinde-, Waffen-, Thierseuchen-, Paß-, Sanitäts-, Vereins-, Versammlungsangelegenheiten 2c. Hier kann eine tiefe Gesetzesinterpretation, ein gründliches Studium der Normen, kurz eine Specialbildung für alle diese Fächer kaum erwartet werden, und eine Revisionsmöglichkeit ist schon aus diesem Grunde unbedingt geboten. Diese gewährt zunächst die Landesstelle, wo diese zahlreichen Fächer in Departements nach sachlichen Gesichtspunkten gruppirt sind und eine Arbeitstheilung stattfindet. Nun sollte man meinen, wenn die Sache von da an das Ministerium des Innern gelangt, so werde eine noch feinere Arbeitstheilung stattfinden! Gerade das Gegentheil findet statt; denn hier besteht eine Geschäftseintheilung nicht nach Fächern, sondern nach Kronländern; wohl bestehen vereinzelte Ausnahmen, so ein besonderes Departement für Vereinswesen, Versicherungs- und technische Zweige, Adelssachen, Sanitätswesen 2c., aber Regel ist, daß im Ministerium des Innern sämmtliche verschiedenen Agenden sich in Kronlanddepartements zusammenfinden. Während also bei der Landesstelle sich ein gewisses Specialistenthum herausbilden kann, kommt ein solches bei der höchsten Stelle nicht zur Geltung. Es tritt also bei der dritten Ueberprüfung fast ein Rückfall in jenen Zustand ein, der bei der ersten Instanz herrschte. Eine größere sachliche Garantie ist also durch die neuerliche Ueberprüfung in vielen Fällen nicht gegeben, im Gegentheil, es überprüfen die Nichtspecialisten die Arbeit der Specialisten; außerdem sind die Organe dieses Amtes dem realen Leben weit mehr entrückt als die Unterbehörden. Dadurch erklärt sich vielleicht das Geheimniß, warum das Ministerium des Innern kein Fachverordnungsblatt herausgibt. Gründliche Einzelentscheidungen zu fällen, haben die dorthin Berufenen, welche die Elite des Beamtenthums darstellen, die Schulung; aber das Specialstudium fehlt zuweilen, und so wird die generelle Thätigkeit oft untergeordneten Händen überlassen.

Man wird nun einwenden, daß sich hieraus die Nothwendigkeit ergibt nicht einer Reform des Instanzenzuges, sondern einer Reform des Ministeriums. Allein abgesehen davon, daß, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, aus politischen und nationalen Gründen hier eher eine Reform im entgegengesetzten Sinne zu erwarten ist — eine noch intensivere Behandlung nach Kronländern — so wäre durch eine fachgemäße Eintheilung des Ministeriums nur einer von vielen Uebelständen behoben; die Entscheidungen könnten unter Umständen sachgemäßer sein; aber fortdauern würde der Zustand, daß drei- bis fünfmal über dieselbe Sache entschieden wird. Dadurch nähert sich (wie bereits angedeutet wurde) die Thätigkeit der politischen Verwaltungsbehörden auffallend jener der Gerichte, während doch beide principiell verschiedene Aufgaben haben.

Indem nämlich jeder Einzelfall die Fähigkeit besitzt, alle Behördenstufen zu beschäftigen, so überwiegt natürlich die judicirende Thätigkeit derselben. Es tritt der Zustand ein, daß die Bewegung des Einzelwillens das vornehmlich treibende Element wird. Die Kehrseite dieses Zustandes ist, daß die Verwaltungsbehörde die abwartende Stellung des Richters einnimmt und das Resultat ist jene eigenthümliche Beschränktheit des Staatswillens, die (laut Otto Mayer) zwar der normale Zustand der Judicatur ist, aber auf unserem Gebiete als Schwäche der Verwaltung gilt. Dieser Zustand der Schwäche ist factisch da als Ergebniß der genannten Factoren; der Kenner österreichischer Verwaltung weiß, wie gering die Initiative der Verwaltung ist im Vergleiche zu den Anregungen, die ihr durch die Parteien zukommen. Der Einlauf bringt diese Bewegung des Einzelwillens zum Ausdrucke und auf die Erledigung des Einlaufes verwenden alle Instanzen nahezu ihre ganze Kraft. Nicht etwa das, was gearbeitet wird, ist schlecht; sondern, daß nicht viel Anderes geleistet wird, ist die Schwäche der Verwaltung. Das Privatinteresse der Parteien ist ein hinlängliches Movens für die Thätigkeit des Civilrichters, und dem Strafrichter steht der Staatsanwalt zur Seite; das öffentliche Interesse der Verwaltung aber wird nur in höchst zufälliger Weise gewahrt, wenn der politische Beamte sich in die abwartende Stellung des Richters begibt und darin verharrt. Das wahrhaft Betrübende aber ist dabei, daß die Verwaltung, obwohl sie die richterliche Thätigkeit nachahmt, dennoch gerade deren schönste Seiten nicht zu erreichen vermag. Der Vortheil des gerichtlichen Instanzenzuges beruht darauf, daß in allen Instanzen unabhängige Richter sind, daß eine höhere Rechtskenntniß in höheren Instanzen erwartet werden kann und daß eine collegiale Berathung verstärkter Senate geboten werde. Man kann

daher sagen, daß bei den richterlichen Instanzen eine gewisse Garantie gegeben ist, daß der Sinn der Gesetze mit stets wachsender Schärfe und mit stets gleichbleibender Unabhängigkeit ergründet werde.

Alle diese Vortheile zeigen sich keineswegs in gleicher Stärke im politischen Instanzenzuge. Unabhängig sind die Beamten der Oberbehörde so wenig, wie jene der unteren. Eine größere Fachkenntniß ist bei der obersten Instanz in Ermanglung der Facheintheilung kein organisches Product, höchstens individuelles Verdienst, und in allen drei Instanzen entscheiden Einzelpersonen, nicht Collegien, wie es in der Natur der heutigen Verwaltung liegt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Begriff des „Amtsbezirkes" eines Beamten der Gerichtshöfe I. Instanz und der Bezirksgerichte — in Rücksicht auf den Anspruch auf Diäten, beziehungsweise Substitutionsgebühren.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 17. Jänner 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Rudolf Persché, k. k. Gerichtsadjunct in Senosetsch, durch Dr. Alois Homann, de präs. 18. October 1898, Z. 370 R.-G., wider das k. k. Justizministerium wegen Zahlung von 145 fl. sammt Nebengebühren zu Recht erkannt:

Das k. k. Justizministerium ist schuldig, dem Kläger Rudolf Persché an restlicher Gebühr für die Substituirung des Zirknitzer Bezirksrichters in der Zeit vom 1. März bis 26. Juli 1898 den Betrag von 145 fl. mit 5% Zinsen seit dem Klagsbehändigungstage, das ist dem 28. October 1898, binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Der Spruch über die Proceßkosten entfällt.

Gründe: Der Kläger wurde an Stelle des erkrankten Landesgerichtsrathes und Bezirksgerichts-Vorstehers Johann Nedog mit der Leitung des k. k. Bezirksgerichtes in Zirknitz gegen Zusicherung der normalmäßigen Substitutionsgebühren betraut. Diese wurden auch in dem Ausmaße täglicher 4 fl. für die Zeit vom 18. November 1897 bis Ende Februar 1898 ausbezahlt, dagegen wurde die vom Kläger für die Zeit vom 1. März 1898 bis 26. Juli 1898 gelegte Rechnung mit Erlaß des k. k. Landesgerichts-Präsidiums in Laibach vom 19. August 1898, präs. 2116 4/98, beziehungsweise des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz vom 13. August 1898, präs. 9628 4d/98, nur mit dem Betrage täglicher 3 fl. liquidirt. Den dagegen ergriffenen Recurs des Klägers hat das k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 19. September 1898, Z. 20.934, mit der Begründung abgewiesen, daß der Substitutionsort und der Amtsort in demselben Gerichtshofsprengel liegen, mithin — wie in dem Justizministerial-Erlasse vom 12. Juni 1898, Z. 5952, in Erinnerung gebracht worden ist — eine auswärtige Verwendung im Amtsbezirke vorliegt, wofür normalmäßig nur die restringirten Diäten (Taggelder) zuzugestehen sind. Hiedurch erachtet sich der Kläger in seinen Ansprüchen geschädigt, da die normalmäßigen Substitutionsgebühren nach dem Hofdecrete vom 28. März 1828, J.-G.-S. Nr. 2332, im Zusammenhalte mit dem Justizministerial-Erlasse vom 15. Februar 1859, Z. 2493, in den vollen Diäten täglicher 4 fl. bestehen. Die plötzliche Herabsetzung auf 3 fl. widerspricht nicht nur der früher eingehaltenen Uebung, sondern auch den Vorschriften des Hofkammerdecretes vom 15. April 1835, J.-G.-S. Nr. 11, wornach jede von den allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Absendung außer allen Zweifel gesetzt werden muß, und eine nachträgliche Verhandlung hierüber nicht stattzufinden hat. Demgemäß gebühren dem Kläger für die Zeit vom 1. März 1898 bis 26. Juli 1898, das ist 148 Tage, nach Abzug von 3 Urlaubstagen, somit

für 145 Tage à 4 fl.	580 fl.
beziehungsweise nach Erhalt von	435 „
noch restliche	145 fl.

und stellt der Kläger das Begehren, zu erkennen, das k. k. Justizministerium sei schuldig, dem Kläger obige 145 fl. sammt 5% Zinsen vom Klagstage zu bezahlen.

Das k. k. Justizministerium hebt in seiner Gegenschrift zunächst hervor, daß mit seinem Erlasse vom 30. November 1897, Z. 27.432, die vom k. k. Landesgerichts-Präsidium in Laibach wegen Dringlichkeit verfügte Abordnung des Gerichtsadjuncten Gustav Persché in Senosetsch zur Supplirung des erkrankten Bezirksgerichtsvorstehers in Zirknitz gegen das normalmäßige Taggeld und Ersatz der einfachen Kosten der Hin- und Rückreise nachträglich genehmigt wurde, und bestreitet den Anspruch des Klägers auf die vollen charaktermäßigen Diäten nach dem Ausmaße der Verordnung vom 18. Juli 1873, R.-G.-Bl. Nr. 115, und zwar aus nachstehenden Gründen: Das Substitutionsnormale vom 28. März 1828 kann der Kläger nicht für sich geltend machen, weil dasselbe zwischen Dienstreisen, beziehungsweise Verrichtungen im Amtsbezirke und außerhalb des Amtsbezirkes noch nicht kannte, dieser Unterschied vielmehr erst durch die Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, eingeführt wurde. Das Substitutionsnormale unterscheidet lediglich zwischen Substitutionen erledigter Dienstplätze und anderen Substitutionen, und gesteht nur für erstere eine Substitutionsgebühr, bestehend in der Diäte der eigenen Dienstclasse zu, während es bei anderen Substitutionen jeden Anspruch auf eine Gebühr ausdrücklich negirt und nur unter besonderen Umständen angemessene Entlohnungen gestattet. Als ein erledigter Dienstplatz kann aber im Sinne des Substitutionsnormales nur ein solcher angesehen werden, bezüglich dessen der Gehalt und allfällige Nebenbezüge und Emolumente für das Aerar einzuziehen sind. Nach dem Substitutionsnormale hätte daher der Kläger gar keinen Anspruch, weil er nicht einen erledigten Dienstplatz substituirte, und wäre es lediglich dem Ermessen der Justizverwaltung überlassen, ihm hiefür eine Entlohnung zuzugestehen. Das Substitutionsnormale hat aber durch die Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, eine auf dem Wege der Analogie zu erschließende Ergänzung und Abänderung erfahren, welcher die Justizverwaltung bei ihren Entscheidungen in der Praxis bisher unangefochten Geltung verschafft hat. Die Verordnung stellt sich als Ausführung der in den Organisirungsvorschriften vom 14. September 1852 (Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10) enthaltenen Bestimmung dar, wornach die Beamten der Bezirksämter (§ 18 der Beilage A dieser Verordnung) und der Gerichtshöfe (§ 23 der Beilage D) für Dienstreisen im Bezirke, beziehungsweise im Gerichtsbezirke bestimmte Tag- und Meilengelder, dagegen bei Dienstreisen außerhalb des Bezirkes, beziehungsweise Gerichtssprengels die normalmäßigen Diäten und Reisegebühren zu beziehen haben und hat demgemäß im § 1 festgesetzt, daß die Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz, der Kreis- und Comitatsbehörden, der gemischten und politischen Bezirks- und Stuhlrichter-Aemter und der besonderen Bezirksgerichte bei Commissionen außerhalb des Amtsortes und bei Dienstreisen im Amtsbezirke die in den folgenden Paragraphen bemessenen Tag- und Meilengelder, hingegen bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirkes, bei allen Hofreisen in und außer dem Amtsbezirke und bei Uebersiedlungen die classenmäßigen Reisegebühren und Diäten nach den bisherigen allgemeinen Vorschriften zu beziehen haben. Der Begriff „Amtsbezirk" wird weder in dieser Verordnung, noch in einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung definirt, und war nur im zweiten Absatze des § 1 entsprechend der damaligen Organisirung enthalten, daß Dienstreisen, welche in Untersuchungsgeschäften über Verbrechen und Vergehen innerhalb des dem betreffenden Gerichtshofe, Bezirksgerichte oder Bezirks- und Stuhlrichteramte zugewiesenen Untersuchungssprengels unternommen werden, als Dienstreisen im Amtsbezirke anzusehen sind. Eine Substitution außerhalb des Amtsortes ist nun als eine auswärtige Commission, als eine Dienstreise aufzufassen und erscheint daher die Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, neben dem Substitutionsnormale auf Substitutionen anwendbar, wonach auch bei diesen die Unterscheidung nach dem Gesichtspunkte der Verrichtung derselben im Amtsbezirke und außerhalb desselben einzutreten hat. Demgemäß hat das k. k. Justizministerium auch nicht mehr zwischen Substitutionen erledigter Dienstplätze und anderen Substitutionen, sondern nur zwischen Substitutionen innerhalb und außerhalb des Amtsbezirkes unterschieden, zumal es auch sachlich vom Standpunkte des substituirenden Beamten und der ihm aus Anlaß einer Substitution erwachsenden Mehrauslagen nicht darauf ankommt, ob der substituirte Dienstplatz erledigt oder sein Inhaber nur einstweilen und vorüber-

gehend an der Ausübung seiner Amtspflichten verhindert und darin zu suppliren ist. Schwierigkeiten bereitet nur die Feststellung des Begriffes „Amtsbezirk". In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß für die Beamten der Oberlandesgerichte nach § 23 Beilage D, der Verordnung vom 13. Jänner 1853, R.=G.=Bl. Nr. 10, der Bezug der vollen Diäten für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel zugestanden ist, so daß für diese der Amtsbezirk mit dem Umfange des Standortes des Oberlandesgerichtes zusammenfällt, während, wenn die Wortbedeutung den Ausschlag geben würde, für diese Beamten der Sprengel des ganzen Oberlandesgerichtes der Amtsbezirk sein müßte. Daß ferner für die Beamten der Gerichtshöfe der Sprengel des Gerichtshofes den Amtsbezirk bildet. Wenn nun für die Beamten der Bezirksgerichte nach der Wortbedeutung als Amtsbezirk lediglich der Sprengel des jeweiligen Bezirksgerichtes gelten sollte, so ergäbe sich daraus die gewiß nicht zu acceptirende Consequenz, daß wenn, wie z. B. im vorliegenden Falle, ein Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Laibach zur Substitution des Bezirksrichters in Zirknitz abgeordnet worden wäre, demselben nur die Taggelder, einem bezirksgerichtlichen Beamten eines anderen Bezirksgerichtes dieses Gerichtshofsprengels aber die vollen Diäten zuzusprechen wären, obwohl der erstere hiebei offenbar ungünstiger situirt ist. Das k. k. Justizministerium hat sich daher zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges und veranlaßt durch die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Gerichtsorganisirungsgesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 217, bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 12. Juni 1898, Z. 5952, unter Anderem auszusprechen, daß sowohl für die bezirksgerichtlichen, als auch für die Gerichtshofsbeamten erster Instanz ihr jeweiliger Gerichtshofsprengel als Amtsbezirk zu gelten hat. Diese Auffassung liegt auch im Geiste des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R.=G.=Bl. Nr. 159, über die Organisirung der Bezirksgerichte, sowie des Gerichtsorganisations-gesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 217, welche beide die Unterordnung der Berzirksgerichte unter die Gerichtshöfe normiren. Hiernach wurde Gustav Persche hinsichtlich der Zeit vom 14. November 1897 bis Ende Februar 1898 in Ansehung der ihm zugestandenen vollen Diäten günstiger, als ihm gebührt, hinsichtlich der Zeit vom 1. März 1898 bis 26. Juli 1898 normalmäßig behandelt. Daraus, daß ihm für die Zeit vom 14. November 1897 bis Ende Februar 1898 gegen die geltenden Gebührenvorschriften und gegen den Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 30. November 1897, Z. 27.432, welcher dessen Abordnung gegen das normalmäßige Taggeld (nicht Diäten) genehmigte, die vollen Diäten per 4 fl. ausbezahlt wurden, kann der Kläger einen Rechtsanspruch nicht ableiten und könnte er das Hofkammerdecret vom 15. April 1835 und den Justizministerialerlaß vom 15. Februar 1859, Z. 2493, nur dann für sich geltend machen, wenn ihm ohne vorgängige Vereinbarung geringere, als die normalmäßigen Gebühren angewiesen worden wären, was aber nicht der Fall ist. Hiernach wird gebeten, das Klagebegehren abzuweisen.

Das k. k. Reichsgericht pflichtet wohl der Anschauung des k. k. Justizministeriums bei, daß das Substitutionsnormale vom 28. März 1828 in der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R.=G.=Bl. Nr. 169, seine Ergänzung finde, die hieraus abgeleiteten Forderungen aber vermag es als auf den vorliegenden Fall zutreffend nicht anzuerkennen.

Als „Amtsbezirk" eines Beamten der Gerichtshöfe I. Instanz und der Bezirksgerichte (§ 1 jener Ministerial=Verordnung) kann nur jenes Gebiet angesehen werden, innerhalb dessen der Beamte nach den bestehenden Competenzvorschriften regelmäßig sein Amt auszuüben hat, und damit stimmt es — im Hinblicke auf die Bestimmung des § 10 lit. c der St.=P.=O. vom 29. Juli 1853, R.=G.=Bl. Nr. 151 — überein, wenn im Absatze 2 des citirten § 1 bestimmt wurde, daß Dienstreisen, welche in Untersuchungsgeschäften über Verbrechen und Vergehen innerhalb des, dem fremden Gerichtshofe oder Bezirksgerichte zugewiesenen Untersuchungssprengels vorgenommen werden, als Dienstreisen im Amtsbezirke anzusehen sind.

Aus dieser, Dienstreisen in strafgerichtlichen Angelegenheiten betreffenden Specialbestimmung abzuleiten, daß Beamte eines Bezirksgerichtes auch bei anderen Dienstreisen außerhalb des Sprengels jenes Bezirksgerichtes, bei welchem sie angestellt sind, nur Taggelder (im Gegensatze zu classenmäßigen Diäten) anzusprechen haben, geht aber nicht an, weil sich der bezirksgerichtliche Beamte in dem einen Falle im Sprengel seiner Amtsfunction, in dem andern außerhalb desselben in Thätigkeit befindet.

Wird dem Beamten eines Bezirksgerichtes die Leitung eines anderen Bezirksgerichtes übertragen, so hat er das Richteramt außerhalb seines eigenen Amtsbezirkes auszuüben, und steht ihm demgemäß der Anspruch auf Diäten zu.

Diese Auslegung findet ihre Unterstützung in der Ministerial-Verordnung vom 9. August 1857, R.=G.=Bl. Nr. 150, gemäß welcher Dienstreisen, welche in Untersuchungsgeschäften über Verbrechen und Vergehen außerhalb des, dem betreffenden Gerichtshofe I. Instanz zugewiesenen Untersuchungssprengels unternommen wurden, nicht als Dienstreisen im Amtsbezirke anzusehen waren, sowie auch in dem (in Fuchs' Zusammenstellung der auf die Diäten und Reisekosten bezugnehmenden Vorschriften, Seite 237 veröffentlichten) Justiz-Ministerialerlasse vom 24. April 1878, Z. 3354, demgemäß eine von einem bezirksgerichtlichen Beamten in Uebertretungsfällen außerhalb seines Bezirksgerichtssprengels vorgenommene Commission als eine Dienstreise „außerhalb" des Amtssprengels anzusehen ist.

Hiernach, und da eine Herabsetzung der klägerischen Substitutionsgebühren unter das normalmäßige Ausmaß durch ein Uebereinkommen mit dem Kläger (im Sinne des Justiz=Ministerialerlasses vom 14. December 1877, Z. 16.561) nicht bewirkt wurde, erscheint der Anspruch des Klägers auf den Bezug der vollen classenmäßigen Diäten im Gesetze begründet, zumal die (aus der Verschiedenheit der Grenzen der Competenz sich ergebende) Ungleichheit der Gebühren der Beamten der Gerichtshöfe I. Instanz und jener der Bezirksgerichte nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden kann; wobei übrigens bemerkt werden kann, daß eine Ungleichartigkeit auch bei Annahme des vom k. k. Justizministerium aufgestellten Grundsatzes bestehen bliebe, nämlich die oben erwähnte Zuerkennung voller Diäten an die Beamten der Oberlandesgerichte.

Der Umstand aber, daß in dem die Abordnung des Klägers nach Zirknitz genehmigenden Justiz=Ministerialerlasse vom 30. November 1897, Z. 27.432, der Ausdruck „Taggeld" gebraucht wurde, vermag einen Einfluß auf den rechtlichen Bestand des klägerischen Anspruches nicht auszuüben, und die in der Gegenschrift des k. k. Justizministeriums citirten §§ 46 und 47 des G.=O.=Gesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 217, enthalten eine Bestimmung über das Maß der daselbst vorgesehenen Entschädigung nicht.

Demgemäß, und da die Richtigkeit der thatsächlichen und ziffermäßigen Angaben des Klägers in der Gegenschrift anerkannt wurde, ist dem Klagebegehren vollinhaltlich stattzugeben, wobei ein Erkenntniß über die Proceßkosten entfällt, da der Kläger ausdrücklich erklärte, keine anzusprechen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 17. Januar 1899, Z. 6.)

Fahrlässigkeit im Sinne des § 12 des Lebensmittel=Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89 ex 1897, fällt dem Verkäufer insbesonders dann zur Last, wenn er aus Herkunft oder Beschaffenheit des Lebensmittels hervortretende Bedenken, welche zur Untersuchung desselben Anlaß gäben, mangels pflichtmäßiger Aufmerksamkeit unbeachtet läßt.

Der Oberste Gerichts= und Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 18. Jänner 1899, Z. 376 b, in dem nach § 33 St.=P.=O. durchgeführten Verfahren zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Rudolfsheim vom 7. Juni 1898, womit Josef S. und Ignaz P. von der Anklage wegen Uebertretung des § 11, Z. 1, beziehungsweise Z. 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89 ex 1897, freigesprochen wurden, und durch die die Berufung gegen dieses Urtheil zurückweisende Entscheidung des Landes= als Berufungsgerichtes in Wien vom 11. Juli 1898 wurde das Gesetz in den Bestimmungen des § 262 St.=P.=O. und des § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89 ex 1897, verletzt.

Gründe: Nach Inhalt der von der Generalprocuratur mitgetheilten, die Strafsache gegen Josef S. und Ignaz P. wegen der Uebertretung des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl.

Nr. 89 ex 1897, betreffenden Acten beider Instanzen wurde im Geschäfte des Gemischtwaarenhändlers Josef S. in Rudolfsheim Paprika beanständet, welche durch abnorme Färbung auffiel. Deren Prüfung durch die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation ergab eine Beimischung erheblicher Mengen von Schwerspat (schwefelsaurer Baryt) und Maismehl. Josef S. gab an, er habe die Paprika von dem Zwischenhändler Ignaz P. bezogen; dieser wieder producirte eine Rechnung der ungarischen Export- und Packet-Transport-Actiengesellschaft in Budapest, von welcher er die Paprika gekauft zu haben behauptete. Das Bezirksgericht Rudolfsheim sprach mit Urtheil vom 7. Juni 1898 beide Angeklagte von der Anklage frei, weil die Verfälschung der beanständeten Waare nicht von ihnen selbst vorgenommen wurde, weil Ignaz P. die Waare von der ungarischen Exportgesellschaft als garantirt reine Paprika kaufte, und dem Angeklagten nicht die Pflicht oblag, die Waare vorerst zu untersuchen. Die gegen dieses Urtheil vom öffentlichen Ankläger erhobene Berufung wies das Wiener Landes- als Berufungsgericht mit Urtheil vom 11. Juli 1898 unter Verweisung auf die Begründung des erstrichterlichen Urtheiles zurück. Beide Urtheile sind jedoch rechtsirrig.

Daß die Angeklagten die Fälschung der Paprika nicht vorgenommen haben, schützt sie nur vor der Verantwortlichkeit nach § 11, Z. 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897. Wird zugegeben, daß Josef S. und Ignaz P. von der Fälschung keine Kenntniß hatten, so entfiele damit allerdings auch die Qualification der That nach § 11, Z. 4 des citirten Gesetzes. Allein zu untersuchen blieb immer noch, ob nicht der Delictsthatbestand des § 12 cit. Ges. vorliege, und daß dieser vorhanden sei, ist nicht zu bezweifeln. Mag auch Ignaz P. die Paprika von einer soliden Firma bezogen haben, so ist doch nicht außeracht zu lassen, daß nach Aussage der Zeugen Georg R. die Fälschung eine augenfällige war. Aus der abnormen Färbung der Waare hätten die Angeklagten bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit Verdacht schöpfen müssen, daß die Paprika nicht rein sei, und dann allerdings war es ihre Pflicht, die Ware vor ihrem Weiterverkaufe untersuchen zu lassen. Da sie dies unterließen und die Paprika trotz ihres verdächtigen Aussehens weiterverkauften, handelten sie fahrlässig, und da ihre Handlungsweise objectiv den Delictsthatbestand der Z. 4 des § 11 Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, erschöpft, so waren sie der im § 12 cit. Gesetzes bezeichneten Uebertretung schuldig zu sprechen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 33 und 292 St.-P.-O. von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich daher als eine volkommen gegründete, und deßhalb war derselben unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung stattzugeben.

Notiz.

(„Zur Friedensbewegung"). Ueber dieses Thema hielt der zweite Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Emil Steinbach in der Versammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 12. April d. J. einen Vortrag, über welchen die „Juristischen Blätter" Nachstehendes berichten:

Kaum eine andere Frage, so führte der Vortragende aus, hat in den letzten Jahrzehnten die allgemeine Aufmerksamkeit der ganzen civilisirten Welt so sehr in Anspruch genommen, als die sogenannte Friedensfrage, die Frage der Möglichkeit des Aufhörens der Kriege und des Ersatzes derselben durch eine andere Art der Entscheidung internationaler Streitigkeiten. Warum werden die Streitigkeiten der Staaten durch den Krieg, also durch Gewalt entschieden? Die Antwort auf diese Frage ist zunächst eine sehr einfache. Weil es für die Streitigkeiten zwischen den Staaten an einem Richter fehlt. Im Staate ist die Anwendung von Gewalt, außer in Ausübung von Nothwehr und allenfalls noch in gewissen, enge beschränkten Fällen der Selbsthilfe, principiell ausgeschlossen. Der Uebertreter des Friedensgebotes verfällt regelmäßig der Strenge des Strafgesetzes. Die Aufgabe der Entscheidung der Streitigkeiten der Staatsbürger aber obliegt dem Richter. Der gesicherte Bestand einer ständigen Gerichtsbarkeit setzt eine die rechtsuchenden Individuen umfassende Organisation voraus. Für die staatlichen Gerichte dient die Organisation des Staates als Grundlage. Für die selbstständigen Staaten fehlt es dagegen noch an einer solchen Organisation; es sind höchstens die ersten Anfänge derselben wahrzunehmen. Von größtem Interesse ist in dieser Richtung die aus der Initiative des Kaisers von Rußland hervorgegangene „heilige Allianz". Mit größerer Feierlichkeit und Unverkennbarkeit ist der Wunsch nach einer die verschiedenen Staaten umfassenden Organisation wohl niemals ausgesprochen worden, als bei dieser Gelegenheit. Die Schicksale der heiligen Allianz sind bekannt. Ein zweiter anologer Versuch ist nicht mehr unternommen worden. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hat eine ganze Reihe von Versuchen aufzuweisen, Staatengemeinschaften zum Zwecke der Erfüllung einzelner bestimmter Aufgaben zu schaffen und auf diese Weise die Staatsgesellschaft auf Grundlage von Specialverträgen zunächst für einzelne Aufgaben zu organisiren, ja für solche Aufgaben selbst besondere Gemeinschaftsorgane zu errichten. In der großen Mehrzahl der Fälle waren es dringende Bedürfnisse des in den letzten Jahrzehnten in ganz ungeahnten Dimensionen zunehmenden internationalen Verkehres, welche diese Versuche veranlaßten, doch sind auch andere Gebiete von dieser Bewegung nicht unberührt geblieben. Im Ganzen wurde durch diese Versuche der Beweis der Durchführbarkeit der Organisation der staatlichen Genossenschaft für bestimmte Zwecke erbracht. Der Vortragende erinnert in dieser Hinsicht an die internationalen Post- und Telegraphenverträge, an die Vereinigungen zum Schutze des literarischen und sogenannten industriellen Eigenthums, an den Vertrag über das internationale Eisenbahnfrachtrecht, an die Genfer Convention in Betreff der im Kriege verwundeten Soldaten und an die mannigfachen, zur Durchführung der diesen Vereinigungen obliegenden Aufgaben gegründeten internationalen Aemter und sonstigen Organe. Wir vergessen aber allzuleicht, daß unsere derzeitigen Rechtszustände das Resultat jahrhundertelanger historischer Entwicklungen sind, und daß den besten Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage nach Gestaltungen der Zukunft noch immer die Erfahrungen der Vergangenheit gewähren. Welche durch Jahrhunderte fortgesetzte Anstrengungen der höchsten Gewalten, welche erbitterte Kämpfe hat es gekostet, bis man von den geschilderten Rechtszuständen zu dem allgemeinen ewigen Landfrieden des Jahres 1495 gelangte, in welchem alle Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Fehde aufgehoben und aller fernere Gebrauch des Faustrechtes als Friedensbruch erklärt wurde. Auf einem speciellen Gebiete können wir übrigens eine der geschilderten ganz anologe, gewissermaßen einen Theil derselben bildende Entwicklung mit eigenen Augen verfolgen, nämlich auf dem Gebiete des Zweikampfes. In Betreff der Verletzungen der Ehre liegt die staatliche Gerichtsbarkeit seit Jahrhunderten im Streite mit der von den hervorragendsten Gesellschaftskreisen anerkannten, ja zur ausreichenden Wahrung der persönlichen Ehre geradezu als unentbehrlich erachteten Berechtigung des Beleidigten zur Selbsthilfe durch den nach feststehenden Regeln vor sich gehenden Kampf mit tödtlichen Waffen, und es läßt sich nicht behaupten, daß, etwa mit Ausnahme Englands, in diesem Streite die staatliche Gerichtsbarkeit bereits den Sieg errungen habe, oder auch nur nahe an diesem Ziele stehe. Andererseits ist aber der Zweikampf selbst in seiner jetzigen Gestalt geradezu zum Rechtsinstitute geworden. Die Voraussetzungen desselben, die vorbereitenden Schritte und der Kampf selbst sind durch zahlreiche, sehr eingehende, gewohnheitsrechtlich feststehende Normen geregelt, welche letzteren schon oft den Gegenstand wissenschaftlicher Darstellung gebildet haben und als „Duellcodex" zusammengestellt wurden. Ueberblickt man nun den Gang der angeführten mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden, offenbare Analogien darbietenden, nur auf viel engeren Gebieten sich vollziehenden Entwicklungen und erwägt man andererseits die vielfach ganz außerordentliche Wichtigkeit und Schwierigkeit der zwischen den einzelnen Staaten entstehenden Streitfragen, berücksichtigt man endlich die weitgehende Eifersucht und Susceptibilität der Staaten, sowohl in Fragen der Macht als des internationalen Ehrenpunktes, so kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß das vorgesteckte Ziel allgemeiner Abrüstung und des ewigen Friedens keinesfalls, wie von so zahlreichen aufrichtigen Friedensfreunden gehofft wird, mit einemmale und für alle Zeiten erreicht werden könne.

Zwei Richtungen sind es jedoch vorzugsweise, in welchen in unserer Zeit Anzeichen einer etwas beschleunigteren Entwicklung im friedlichen Sinne zu gewahren sind, nämlich einerseits in der Richtung auf eine Beschränkung der Mittel der Kriegsführung, andererseits in der Richtung auf Schaffung von Organisationen zur Ausgleichung internationaler Streitigkeiten auf friedlichem Wege. In der ersteren Richtung enthält schon das Kriegsrecht früherer Zeiten manche Bestimmungen, welche der neueren Entwickelung als Anknüpfungspunkte dienen konnten, so beispielsweise die Ausschließung des Gebrauches von Gift oder vergifteter Waffen, sowie gewisser Gattungen von Schießmaterial, namentlich der Kettenkugeln, ferner das Verbot der Verbreitung ansteckender Krankheiten im feindlichen Lager, sowie die Abschaffung des Beuterechtes im Landkriege. In unserer Zeit sind es drei für zahlreiche Staaten rechtsverbindliche internationale Codificationen, welche für die oben ausgesprochene Ansicht als Belege namhaft gemacht werden können nämlich: 1. Die Festsetzungen des Pariser Congresses von 1856, wodurch das Beuterecht auch im Seekriege wenigstens beschränkt, das bis dahin schutzlose Privatgut auf Schiffen in gewissen Grenzen geschützt und die Kaperei abgeschafft wurde; 2. die Petersburger Convention von 1868, welche die Anwendung von Sprenggeschossen kleinen Kalibers untersagte, und 3. die Genfer Convention von 1864 zur Verbesserung des Schicksales der verwundeten Soldaten im Felde. Das wichtigste hieher gehörige Anzeichen aber gehört der allerjüngsten Vergangenheit an, nämlich das Rundschreiben des russischen Ministers des Aeußern, Grafen Murawiew, vom August 1898. Während bisher seitens der officiellen Kreise stets nur einzelne qualitative Beschränkungen der Mittel der Kriegführung discutirt wurden, wird jetzt zuerst eine quantitative Beschränkung dieser Mittel, also eine theilweise Abrüstung oder doch die einverständliche Unterlassung einer noch weitergehenden Vermehrung der Rüstungen, zur Discussion gestellt. Auch in der zweiten Richtung kann auf zahlreiche Vorkommnisse aus der Geschichte des Völkerrechtes verwiesen werden, um das Vorhandensein des Bestrebens zur Ausgleichung internationaler Streitigkeiten auf friedlichem Wege darzuthun, doch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Entwicklung in dieser letzteren Richtung bisher noch weniger auf positive Resultate hinzuweisen in der Lage ist, als dies in der früher erwähnten Richtung der Fall war. Außerordentliches wäre schon gewonnen, wenn erzielt werden könnte, daß ein ernster Streitfall vor dem Ausbruche des Krieges von den Streittheilen unter Intervention eines am Streite nicht betheiligten Staates oder eines anderen unparteiischen Organes eingehend erörtert würde. Am ehesten dürften solche Erfolge bei dem gegenwärtigen Stande der internationalen Beziehungen durch eine mehr oder weniger stricte Verpflichtung zur Anrufung der guten Dienste oder der Vermittlung eines oder mehrerer unbetheiligter dritter Staaten zu erreichen sein, woraus sich dann, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles,

wenn nöthig, die Vereinbarung einer schiedsgerichtlichen Austragung ergeben könnte. Die Constituirung eines ständigen, wenn auch nur facultativen Schiedsgerichtes dürfte sich aber wohl noch als verfrüht herausstellen. Ohnehin wird übrigens auch in der früher angedeuteten Richtung ein wirklicher und dauernder Erfolg voraussichtlich nicht sofort und mit einemmale zu erreichen sein, weil Staaten unmittelbar vor dem befürchteten Ausbruch eines Krieges stets und gewiß nicht ohne Grund Bedenken in der Hinsicht hegen werden, in Folge der eingeleiteten Verhandlungen ihre Kriegsvorbereitungen zu unterbrechen oder auch nur zu verlangsamen.

Redner erörtert nun die Zukunft der Friedensbewegung und meint, es lasse sich der Inhalt der sich vor unseren Augen vollziehenden Entwicklung dahin zusammenzufassen, daß der Krieg, gerade so wie es bezüglich der Fehde im späteren Mittelalter der Fall war und bezüglich des Zweikampfes heute der Fall ist, zum Rechtsinstitut wird. In dieser Entwickelung aber liegt, gerade so wie bei der Fehde und beim Zweikampf, der Keim zum Untergang des auf der Entscheidung durch die Gewalt, und nur auf dieser beruhenden Institutes. In unserem Jahrhundert hat die Entstehung und Ausgestaltung allgemein anerkannter Sätze des Kriegsrechtes eine Beschleunigung erfahren. Daß Capitulationen nicht gebrochen, daß Kriegsgefangene nicht gemartert oder getödtet, daß ausdauernde Vertheidiger einer Festung nicht hingerichtet werden dürfen, das sind heutzutage nicht mehr zufällige Gebräuche, sondern feststehende Rechtssätze, trotzdem noch vor einigen Jahrhunderten das Entgegengesetzte etwas ganz Gewöhnliches war. Noch viel interessanter wird die Erscheinung des Eindringens von Rechtssätzen in das Kriegswesen, wenn man sie in Parallele setzt mit den analogen Vorgängen bei den früher erwähnten Gewaltinstituten der Fehde und des Zweikampfes. Das Fehderecht ist erloschen. Noch nicht erloschen ist das Institut des Zweikampfes, es beherrscht noch große und mächtige Gesellschaftskreise, aber der Gang seiner Entwicklung zeigt dennoch bereits unverkennbare Zeichen des allmählichen Absterbens. Wie das Fehdewesen unterliegt es dem unaufhaltsamen Vordringen der dasselbe regelnden Rechtssätze. Unter diesen Umständen kann der Abschluß der Entwicklung auch auf diesem Gebiete wohl kaum zweifelhaft sein. Die Analogien solcher Erscheinungen mit Demjenigen, was wir in der Entwicklung des Kriegsrechtes in unserer Zeit zu beobachten Gelegenheit haben, liegen auf der Hand. Es werden ganze Staaten neutralisirt, wie beispielsweise die Schweiz, Belgien, Luxemburg, oder einzelne Bezirke und Localitäten, wie die savoyischen Bezirke Chablais und Faucigny und der Suez-Canal. Dasselbe gilt seit der Genfer Convention von den Militärspitälern und Ambulanzen, sowie von dem Material derselben. Durch die letztgenannte Convention wurden auch weitgehende Befriedigungen von Personen vereinbart, so namentlich für das Personale der Spitäler und Ambulanzen, für Feldgeistliche, welche ihrem Amte obliegen, für Landesbewohner, welche Verwundeten zu Hilfe kommen. Am weitesten, viel weiter, als es im Fehderechte je der Fall war, ist aber das moderne Völkerrecht in der Zurückdrängung des ehemals ganz unbeschränkten Beuterechtes gelangt. Selbst im Seekriegsrechte sind in dieser Frage, namentlich durch den Pariser Vertrag vom Jahre 1856, sehr weitgehende Fortschritte erzielt worden, wenngleich dort die Entwicklung hinter der im Landkriege weit zurückgeblieben ist. Aus den hervorgehobenen Erscheinungen und namentlich aus ihrem Parallelismus dürfte die Richtung der Entwickelung auf unserem Gebiete wohl mit ausreichender Klarheit zu erkennen sein. Wohl wäre es weit gefehlt, wollte man aus Analogien, und mögen sie noch so schlagend und für die allgemeine Richtung der Entwickelung noch so bezeichnend sein, irgend welche Schlüsse auf die einzelnen Stadien dieser Entwickelung und namentlich auf die Ereignisse der nächsten Zukunft ziehen. Wenn auch für unsere Tage die Existenz einer Organisation der Gesellschaft der civilisirten Staaten nicht mehr bezweifelt werden kann, so ist doch diese Schöpfung noch zu jung und unausgebildet, der dadurch geschaffene Zusammenhang noch viel zu wenig consistent, als daß dieser Organisation bereits jetzt die Zukunftsaufgabe der Herstellung und Garantie des ewigen Friedens aufgelastet werden könnte. So kann es kommen und wird es wohl auch geschehen, daß zunächst nicht eine einzige, sondern mehrere verschiedene Staatengenossenschaften sich bilden — entsprechend den völlig verschiedenen Interessen, von welchen diese Staatengruppen derzeit beherrscht sind — und daß auf diese Weise das Ziel der Friedensfreunde vorerst nur sehr theilweise erreicht wird. Innerhalb einer solchen Staatengenossenschaft nämlich und während des Bestandes derselben wird zwar die Entscheidung von Streitigkeiten durch Krieg ohne Zweifel ausgeschlossen sein, und an dessen Stelle eine andere Art der Entscheidung oder Ausgleichung treten, aber zwischen solchen Staatengruppen dürfte das Verhältniß zunächst das bisherige bleiben, und es ist sogar mit Grund zu befürchten, daß, wie im vierzehnten Jahrhundert in Folge der geschlossenen Bünde an die Stelle von Einzelnfehden vielfach die weit größeren Städtekriege traten, so auch die zwischen den mächtigen Staatengruppen etwa entstehenden Kriege noch einen weit größeren Umfang haben werden, als dies bisher jemals der Fall war, und geradezu den Charakter von Weltkriegen annehmen dürften. Wie lange eine solche Uebergangsperiode währen, wie lange es dauern könnte, bis die furchtbaren Erfahrungen eines solchen Zeitraumes den gegen den Krieg gerichteten Tendenzen überall die Oberhand verschaffen, und die Herstellung einer allgemeinen, sämmtliche Staaten umfassenden dauernden Friedensorganisation ermöglichen würden, darüber lassen sich begreiflicherweise auch nicht einmal Vermuthungen aufstellen, wenngleich das schließliche Resultat mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann. Die Culturgeschichte der Menschheit zeigt uns überall die allmähliche Einschränkung und Verdrängung der Gewalt und die Ersetzung ihrer Functionen durch andere Mittel. Vertrag und Gericht in ihren frühesten Formen erweisen durch die bei denselben üblichen Gebräuche und symbolischen Handlungen, daß sie an die Stelle des früher überall herrschend gewesenen Gewaltkampfes getreten sind. Wenn die Gefahren und Kosten des Krieges noch lange in gleichem Verhältnisse sich steigern, wenn die Entwicklung des internationalen Verkehres noch weiter zunimmt, und dadurch jede kriegerische Störung stets lebhafter empfunden und insbesondere dadurch die Versorgung reicher und mächtiger Industriestaaten mit unentbehrlichen Rohpruducten gefährdet wird — und wahrscheinlich auch erst dann, wenn für all' Das in Folge eines oder mehrerer furchtbarer Weltkriege die allerempfindlichsten Erfahrungen vorliegen werden — dann dürfte in der That das Zeitalter der Kriege sich seinem Ende zuneigen und an die Stelle der Entscheidung durch die Gewalt auch hier der Vergleich oder richterliche Spruch treten.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ackerbauministerium Dr. Max Wladimir Freiherrn v. Beck den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben die mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Ober-Finanzräthe der Finanz-Landesdirection in Prag Ludwig Novák und Josef Novotný zu Hofräthen ernannt.

Se. Majestät haben die Forsträthe Eduard Ziglbauer und Rudolf Nekola ad personam zu Ober-Forsträthen ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Inspector der General-Inspection der österr. Eisenbahnen Adolf Kaisler, sowie die Inspectoren bei dieser Behörde Jaroslav R. v. Michalowski, Moriz Steiner und Alois Persein zu Ober-Inspectoren ernannt und dem Inspector Friedrich Rietsch den Titel und Charakter eines Ober-Inspectors verliehen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Wenzel Scholta in Königgrätz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Inspector der General-Inspection der österr. Eisenbahnen Baurath Franz Grazner anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Ober-Baurathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Salinen-Verwaltung in Hall, Bergrathe Anton Hořinek, anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Ober-Bergrathes verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die im Sanitätsdepartement dieses Ministeriums in Verwendung stehenden Bezirksärzte Dr. Carl Ritter von Helly und Dr. Eugen Hofmokl zu Ober-Bezirksärzten ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Verwalter des k. k. Pfand- und Leihamtes in Prag Johann Michálek zum Liquidator und den Secretär dieser Anstalt Josef Walzel zum Verwalter ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirkscommissär Hubert Bräunlich zum Landesregierungs-Secretär in Schlesien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bezirkscommissäre Dr. Albert Zegklitz, Dr. Friedrich Kohl Edlen v. Kohlenegg, Stefan Szilva v. Szilvás, Franz Grafen Bellegarde und Dr. Robert Davy zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bau-Adjuncten Johann Paul zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. D. M d. J. hat den Magistrats-Commissär in Klagenfurt Friedrich Wlatnigg zum Polizei-Commissär bei der Triester Polizei-Direction ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Finanz-Procuratur in Laibach Dr. Victor Pessiak zum Finanzrathe ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Finanz-Procuratur in Innsbruck Dr. Alfons Eccher-Echo Edlen von Marienberg zum Finanzrathe ernannt.

Der Finanzminister hat den mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Secretär der Finanz-Procuratur in Triest Dr. Karl Neuscheller zum Finanzrathe ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuer-Oberinspectoren Hugo Zothe und Josef Koubek zu Finanzräthen, und zwar den Letzteren extra statum, für den Bereich der Finanz-Direction in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Moriz Weinzierl zum Finanzrathe bei der n.-ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Oberamts-Verwalter Johann Sebek in Graz zum Zoll-Oberamts-Vicedirector in der VII. Rangsclasse, dann die Zolloberamts-Officiale Heinrich Büttner und Maximilian Zeidler in Wien zu Zoll-Oberamts-Controloren in der VIII. Rangsclasse, sämmtliche bei dem Hauptzollamte in Wien, ernannt.

Erledigungen.

Die Lottoamts- und Cassa-Controlorsstelle, ferner die Lottoamts-Archivarstelle in der IX. Rangsclasse beim Lottoamte in Triest bis 25. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 108.)

1 Ober-Polizeirathsstelle in der VI. Rangsclasse, 1 Polizeirathsstelle in der VII. Rangsclasse, 3 Polizei-Obercommissärsstellen in der VIII. Rangsclasse, einige Polizeicommissärsstellen in der IX. Rangsclasse und 1 Polizeiconcipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der Triester Polizeidirection bis 15. Juni 1899. (Amtsblatt Nr. 104.)

1 Polizeiofficialstelle in der X. Rangsclasse und 1 event. 2 Polizeikanzlistenstellen in der IX. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Triest bis 20. Juni 1899. (Amtsblatt Nr. 104.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 23 und 24 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.